



Rubrik: Gerichtliche Entscheide und Vorladungen im SHAB

Unterrubrik: Weiterer Gerichtsentscheid

Publikationsdatum: SHAB 06.07.2023

Voraussichtliches Ablaufdatum: 06.07.2024

Meldungsnummer: UV02-0000003007

Publizierende Stelle

Bezirksgericht Bülach, Spitalstrasse 13, 8180 Bülach

Gerichtlicher Entscheid gegen Bekko GmbH

Klagende Partei:

Beklagte Partei:

Bekko GmbH
CHE-394.883.136
Thalwiesenstrasse 17
8302 Kloten

Angaben zum gerichtlichen Entscheid:

Organisationsmangel

1. Das Doppel der Eingabe des Handelsregisteramts des Kantons Zürich vom 6. Juni 2023 (act. 1) wird der Gesellschaft zugestellt.

2. Der Gesellschaft wird eine Frist von 30 Tagen ab Zustellung dieser Verfügung angesetzt, um den rechtmässigen Zustand herzustellen.

Bei Säumnis oder unbehelflichen Einwendungen würde durch Urteil des Gerichts die Auflösung der Gesellschaft und ihre Liquidation nach den Konkursregeln angeordnet (Art. 819 OR in Verbindung mit Art. 731b Abs. 1^{bis} Ziff. 3 OR).

Die gesetzlichen Fristenstillstände gemäss Art. 145 Abs. 1 ZPO gelten nicht (Art. 145 Abs. 2 ZPO).

3. Der rechtmässige Zustand kann hergestellt werden, indem die Gesellschaft eine Geschäftsführung ernennt und diese beim Handelsregisteramt anmeldet, eine Vertretung mit Wohnsitz in der Schweiz ernennt (Art. 814 Abs. 3 OR) und beim Handelsregisteramt anmeldet sowie ein gültiges Domizil eintragen lässt, wobei hierfür dem Handelsregisteramt folgende Unterlagen einzureichen sind:

- Anmeldung, original unterzeichnet durch eine oder mehrere für die Gesellschaft zeichnungsberechtigte Personen gemäss ihrer Zeichnungsberechtigung (Art. 17 Abs. 1 HRegV),

- das Protokoll des zuständigen Organs über die Erteilung der erforderlichen Zeichnungsberechtigungen, wobei das Protokoll oder der Auszug davon vom Vorsitzenden und vom Protokollführer, unter Bezeichnung derselben, original unterzeichnet sein muss (Art. 23 Abs. 2 HRegV),
- die amtlich beglaubigte Unterschrift der neuen Zeichnungsberechtigten (Art. 21 HRegV),
- Kopie des gültigen Passes, der gültigen Identitätskarte oder des gültigen schweizerischen Ausländerausweises der neu einzutragenden Personen (Art. 24a Abs. 1 HRegV),
- das Protokoll der Gesellschafterversammlung über die Wahl der erforderlichen Mitglieder der Geschäftsführung (Art. 804 Abs. 2 Ziff. 2 OR), wobei das Protokoll oder der Auszug davon vom Vorsitzenden und vom Protokollführer, unter Bezeichnung derselben, original unterzeichnet sein muss (Art. 23 Abs. 2 HRegV),
- die Wahlannahmeerklärungen der gewählten Mitglieder der Geschäftsführung.

4. An die Gesellschaft ergehen folgende Hinweise:

- Eine allfällige Behebung des Mangels während dieses Verfahrens ist in Zusammenarbeit mit dem Handelsregisteramt vorzunehmen. Das Gericht behandelt nur das vorliegende Verfahren.
- Bei Behebung des Mangels während des Laufs der Frist gemäss Ziff. 2 dieser Verfügung wird das Gericht durch das Handelsregisteramt informiert. Das vorliegende Verfahren ist daraufhin wegen Gegenstandslosigkeit durch Verfügung des Gerichts zu beenden.
- Erfolgt die Behebung des Mangels nach Fällung des Urteils durch das Gericht, kann es nicht von sich aus auf das Urteil zurückkommen. Der Gesellschaft steht es aber offen, beim Gericht ein Wiederherstellungsgesuch nach Art. 148 ZPO zu stellen.
- Eingaben an das Gericht haben schriftlich zu erfolgen.

5. [Mitteilungen]

Geschäftsnummer: EO230052

Entscheiddatum: 28.06.2023

Gerichtliche Entscheidungsinstanz:

Bezirksgericht Bülach, Einzelgericht

Frist: 30 Tage

Die gesetzlichen Fristenstillstände gemäss Art. 145 Abs. 1 ZPO gelten nicht (Art. 145 Abs. 2 ZPO)

Kontaktstelle:

Bezirksgericht Bülach,
Spitalstrasse 13,
8180 Bülach

Bemerkungen:

Der Entscheid kann bei der unterzeichnenden Stelle bezogen und die Verfahrenskaten eingesehen werden.